

MWST-Info 03 Gruppenbesteuerung: Neue Version gültig ab 1.01.2025

Die MWST-Info 03 Gruppenbesteuerung wurde von der ESTV im April 2025 publiziert und hat ab 2025 wesentliche Änderungen erfahren. Es wird mit Nachdruck empfohlen, die in diesen MWST-Infos enthaltenen wichtigen Änderungen sowie die entsprechenden gesetzlichen Änderungen (MWSTG und MWSTV), die am 01.01.2025 in Kraft getreten sind, zur Kenntnis zu nehmen.

Recht auf Mehrwertsteuervergütung: Ausländische Reisebüros

Reisebüros mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland haben keinen Anspruch auf Vergütung der Steuern, die ihnen im Inland beim Bezug von Leistungen in Rechnung gestellt worden sind, die sie den Kunden weiterfakturieren (Art. 153 Abs. 2 MWSTV). Die Vergütung von Steuerbeträgen auf anderen Kosten, die nicht als solche weiterfakturiert werden (z. B. Spesen des Reisebüros), richtet sich nach den übrigen Bestimmungen des Vergütungsverfahrens (MWST-Info 18 Vergütungsverfahren, Ziff. 2.4; Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 19.12.2024).

Auswirkungen der 70/30 %-Regel auf das Vergütungsverfahren

Ist aufgrund der Anwendung der 70/30 %-Regel die Steuerpflicht im Inland nicht gegeben, kann das ausländische Unternehmen das Vergütungsverfahren nach Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG i. V. m. Art. 151 ff MWSTV anwenden, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Reisebüros sind nach Art. 153 Abs. 2 MWSTV weiterhin vom Vergütungsverfahren ausgeschlossen, sofern sie die ihnen in der Schweiz in Rechnung gestellten Lieferungen und Dienstleistungen ihren Leistungsempfängern weiterfakturiert haben (MWST-Info 04 Steuerobjekt, Ziff. 4.2.1.6; Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 19.12.2024).

Kulturelle Dienstleistungen gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14 und 14^{bis} MWSTG

Von der Steuer ausgenommen sind die dem Publikum unmittelbar erbrachten kulturellen Dienstleistungen der im Gesetz aufgeführten Arten. Nicht von Bedeutung ist, ob der Leistungserbringer das Entgelt vom Publikum oder vom Veranstalter erhält. Die kulturelle Dienstleistung ist in diesem Fall sowohl beim Künstler als auch beim Veranstalter von der Steuer ausgenommen. Von der Steuer ausgenommen sind für die Zulassung zur Teilnahme an kulturellen Anlässen verlangte Entgelte (z. B. Einschreibgebühren) samt den darin eingeschlossenen Nebenleistungen (MWST-Info 04 Steuerobjekt, Ziff. 6.15; Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 19.12.2024).

Von der Steuer ausgenommene Leistungen im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 und 28^{bis} MWSTG

Von der Steuer ausgenommen sind Leistungen gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG:

- a. Zwischen den Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens;
- b. zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten;
- c. zwischen Anstalten oder Stiftungen, deren Gründer oder Träger ausschliesslich Gemeinwesen sind, und diesen Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten.

Von der Steuer ausgenommen ist gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28^{bis} MWSTG ebenfalls das Zurverfügungstellen von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen (MWST-Info 04 Steuerobjekt, Ziff. 6.28; Praxisänderung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 19.12.2024).